

Haftungsprivilegierung bei Motorrad-Probefahrt zwecks Mängel-
feststellung (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 20.3.2002

- 13 U 229/01 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 20.3.2002 - 13 U 229/01 - (s. Anlage)

Folgendes entschieden:

Leitsatz

Wer unentgeltlich und aus Gefälligkeit mit einem Motorrad eines anderen eine Probefahrt unternimmt, um die Bremsanlage zu überprüfen und eventuelle Mängel herauszufinden, ist bereits in diesem Stadium gem. § 104 SGB VII haftungsprivilegiert und nicht erst bei der eigentlichen Reparatur.

Anlage

OLG Hamm, Urteil vom 20. 3. 2002 (13 U 229/01)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Haftungsausschluss gem. § 104 SGB VII BGH VersR 2001, 335 und OLG Dresden VersR 2001, 1035. **

Mit der Klage machte die Kl. als gesetzliche Krankenversicherung 50 % der ihr entstandenen Heilbehandlungskosten aufgrund eines Motorradunfalls geltend, den ihr Mitglied, der Zeuge Z., am 16. 6. 1999 erlitten hatte. Weiter begehrte sie die Feststellung, dass die Bekl. als Haftpflichtversicherung des Motorrads verpflichtet sei, ihr 50 % der zukünftigen Schäden zu ersetzen, die sie wegen des Motorradunfalls an den Zeugen Z. erbringen muss.

Der Zeuge D. übergab dem Zeugen Z. am 16. 6. 1999 sein bei der Bekl. haftpflichtversichertes Motorrad. Das Motorrad sollte von diesem überprüft werden, da der Zeuge D. Probleme mit den Bremsen hatte. Er wies den Zeugen Z. hierauf hin. Der genaue Inhalt und der Umfang des Hinweises war zwischen den Parteien streitig. Der Zeuge Z. fuhr mit dem Motorrad und stürzte mit diesem während eines Bremsvorgangs. Er wurde schwer verletzt.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Dem Zeugen Z. stehen keine Ansprüche auf Ersatz von Heilbehandlungskosten zu, die auf die Kl. gem. § 116 Abs. 1 SGB X übergegangen sein könnten.

Ansprüche des Zeugen Z. sind nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII ausgeschlossen. Danach sind Unternehmer den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihrem Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, zum Ersatz eines Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, u. a. nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Zeuge Z. war während der Fahrt mit dem Motorrad des Zeugen D. gesetzlich unfallversichert. Dieser galt insofern als Unternehmer i. S. d. § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Der Zeuge D. hat vorsätzlich, d. h. bewusst und gewollt, den Unfall des Zeugen Z. nicht verursacht.

1. Die private Haftung des Motorrads begründete die Unternehmereigenschaft des Zeugen D. (vgl. BGH VersR 1987, 202).

2. Der Zeuge Z. war nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert. Danach sind Personen versichert, die wie Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB VII tätig werden (so genannte „Wie-Beschäftigte“). Damit unterfallen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine ernstliche den in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienende bestimmte Tätigkeit verrichtet wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach auch

von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen; sie muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (Krasney NZS 1999, 577 [578] m. w. N.).

Der Zeuge Z. hat eine solche arbeitnehmerähnliche Tätigkeit verrichtet, als er mit dem ausdrücklichen Willen des Zeugen D. dessen Motorrad fuhr. Zweck dieser Fahrt war es, das Motorrad auf einen möglichen Bremsendefekt hin zu untersuchen. Es kommt in diesem Zusammenhang wesentlich darauf an, ob mit der zu dem Unfall führenden Tätigkeit die Interessen des Unternehmers gefördert werden sollten (BGH VersR 1987, 202). Der Zeuge D. hatte ein Interesse daran, durch den Zeugen Z. feststellen zu lassen, ob ein Defekt der Bremsen vorlag,

der entweder in einer Fachwerkstatt oder in Eigenarbeit gegebenenfalls unter Mithilfe des Zeugen Z. beseitigt werden musste. Der Zeuge D. hatte sich insofern an den Zeugen Z. aufgrund dessen höherer Sachkunde gewandt.

Der Zeuge Z. verfolgte bei der Fahrt nicht zusätzlich eigene Interessen. Beide Zeugen befanden sich mit ihren Motorrädern auf der Rückfahrt von einem Motorradtreffen. Der Zeuge Z. hätte hierzu auch weiter sein eigenes Motorrad nutzen können.

Der Einordnung der Testfahrt mit dem Motorrad als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit steht nicht entgegen, dass sich der Zeuge Z. dem Zeugen D. nicht untergeordnet hatte. Eine Beziehung des Zeugen Z. zu dem Zeugen D., die den Zeugen arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer qualifiziert hätte, war nicht erforderlich. Es musste kein Abhängigkeitsverhältnis wirtschaftlicher oder persönlicher Art vorliegen (vgl. BGH VersR 1987, 202). Würde ein Abhängigkeitsverhältnis gefordert, wäre der Zeuge Z. nicht „wie“ ein Beschäftigter tätig geworden, sondern „als“ Beschäftigter.

Die Art der von dem Zeugen Z. verrichteten Tätigkeit, die Testfahrt, hätte ihrer Art nach auch durch ein Werkstattunternehmen erfolgen können. Sie war damit einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich. Der Zeuge D. war selbst nicht ausreichend kompetent, die Art des Bremsendefekts und dessen Ursache festzustellen. Dies ergibt sich aus seiner Aussage, wonach er ein komisches Gefühl beim Bremsen gehabt habe und schlecht habe unterscheiden können, ob das Rad blockiert habe. Ohne den Zeugen Z. hätte sich der Zeuge D. damit sonst professioneller Hilfe bedienen müssen.

Die Testfahrt kann auch nicht als bloßer Freundschaftsdienst angesehen werden, die keinen arbeitnehmerähnlichen Charakter hatte. Dabei ist das Gewicht und die Bedeutung der Tätigkeit zu berücksichtigen. Es ging um die Feststellung eines Bremsendefekts an dem Motorrad. Dass ein solcher Defekt bei einem Motorrad zu einer Gefährdung führen kann, ist offensichtlich. Die Testfahrt stand zudem mit möglichen Reparaturarbeiten, die notwendig werden konnten, im Zusammenhang.

Es ging darum herauszufinden, ob und gegebenenfalls, welcher Defekt an den Bremsen vorlag. Dies ist eine notwendige Vorstufe einer nachfolgenden Reparatur und unterfällt ebenso der Haftungsprivilegierung wie die Durchführung der eigentlichen Reparatur. Es kommt nicht darauf an, ob eine als notwendig erkannte Reparatur dann auch von dem Zeugen Z. durchgeführt worden wäre.

II. Unabhängig von dem Haftungsausschluss ist die Klage auch aus anderen Gründen nicht begründet. Dem Zeugen Z. stehen Schadensersatzansprüche weder aus § 7 StVG noch aus § 823 Abs. 1 BGB zu, die auf die Kl. nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangen sein könnten.

1. Ansprüche des Zeugen Z. aus Gefährdungshaftung nach § 7 StVG sind ausgeschlossen. Dies ergibt sich schon aus § 8 Alt. 2 StVG und nicht erst aus § 8 a StVG (anderer Meinung OLG Hamm MDR 1995, 154). Danach gelten die Vorschriften des § 7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kfz tätig war. Hierunter fällt insbesondere der Fahrer des Fahrzeugs selbst (*Hentschel*, Straßenverkehrsrecht § 8 StVG Rdn. 4). Der Unfall ereignete sich hier während der Fahrt des Zeugen Z. mit dem Motorrad.

2. Ein Schadensersatzanspruch des Zeugen Z. aus § 823 Abs. 2 BGB ist nicht gegeben, da ein Verschulden des Zeugen D. nicht festgestellt werden kann. In Betracht kommt lediglich, dass der Zeuge D. den Zeugen Z. nicht ausreichend über den von ihm vermuteten Defekt an den Bremsen unterrichtet hatte. Der Umfang seiner Hinweispflichten hing davon ab, welche Bremsprobleme der Zeuge D. selbst bereits gehabt hatte. Je größer diese waren, desto eingehender hätte er hierauf hinweisen müssen. Der Zeuge D. hat hierzu ausgesagt, seiner Meinung nach sei das Motorrad im Heckbereich zu früh ausgebrochen. Hierauf musste er dann auch hinweisen. Aufgrund seiner Aussage ist es jedoch möglich, dass er den Hinweis erteilt hat. Er hat bekundet, er wisse nicht, ob er dem Zeugen Z. die Probleme detailliert geschildert habe. Aus der Aussage des Zeugen Z. ergibt sich nicht, dass ein solcher Hinweis nicht erfolgt ist. Dieser hat lediglich ausgesagt, sein Schwager – der Zeuge D. – habe nicht erwähnt, dass etwas an der Hinterradbremse nicht gestimmt habe. Dass der Zeuge D. die Bremsprobleme überhaupt auf die *Hinterradbremse* bezogen hatte,

steht nicht fest. Wenn der Zeuge D. der Ansicht war, dass das Motorrad im Heckbereich zu früh ausbrach, konnte er dieses als technisch nicht so versierte Person auf Bremsprobleme allgemein bezogen haben, etwa auf ein zu starkes Ansprechen der Vorderradbremse.

Fundstelle

OLGR Hamm 2002, 351-352

Schaden-Praxis 2002, 379-380

NJW-RR 2003, 28-29

RuS 2003, 42-43

VersR 2003, 192-193